Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburgische Seenplatte

Managementplan für das GGB (Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung)

DE 2443-301 „Ziegenbusch zwischen Rosenow und Möllenhagen“

NATURA 2000

Mecklenburg Vorpommern
MV tut gut.

Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt

Europäische Union
Europäischer Landwirtschaftsfonds
für die Entwicklung des ländlichen Raums

Dieses Projekt wurde im Rahmen des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum Mecklenburg-Vorpommern 2014-2020 unter Beteiligung der Europäischen Union und des Landes Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, erarbeitet.

Dieses Projekt ist kofinanziert aus Mitteln des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Impressum

Auftraggeber:

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburgische Seenplatte
Telefon: (0395) 380-60 / Fax: (0395) 380-69160
www.stalu-mecklenburgische-seenplatte.de
E-Mail: Poststelle@stalums.mv-regierung.de

Ansprechpartner:
Frau Ortrud Taeger

Auftragnehmer:

Grünspektrum ® - Landschaftsökologie
Ihlenfelder Str. 5
17034 Neubrandenburg
Telefon: (0395) 4210268
Telefax: (0395) 4210269
E-Mail: info@gruenspektrum.de
Internet: www.gruenspektrum.de

Bearbeitung:

Dr. Volker Meitzner
Dipl. Ing. Dagmar Hundt

Neubrandenburg, im Juli 2018

Inhaltsverzeichnis

I Teil: Grundlagen 6

I.1 Allgemeine Gebietsbeschreibung 6

I.1.1 Grundlagen 6

I.1.2 Aktueller Zustand, Landnutzungen, Tourismus- und Erholungsnutzungen 9

I.1.3 Geschützte Teile von Natur und Landschaft 10

I.2 Bedeutung des Gebietes für das europäische Netz Natura 2000 11

I.2.1 Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Arten für das europäische Netz Natura 2000 11

I.3 Erhaltungszustand der signifikanten LRT und der Habitate der Arten/ maßgebliche Bestandteile 13

I.3.1 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie 13

I.3.2 Habitate der Arten des Anhangs II 17

I.4 Arten nach Anhang IV FFH-RL 19

I.5 Zusammenfassende Bewertung des Gebietes 20

I.5.1 Defizitanalyse / schutzobjektbezogene Erhaltungsziele 20

I.5.2 Funktionsbezogene Erhaltungsziele 22

II Maßnahmenplanung 24

II.1 Beschreibung der Maßnahmen 24

II.1.1 Erforderliche Erhaltungs- und Wiederherstellungs- sowie wünschenswerte Entwicklungsmaßnahmen 24

II.1.2 Prüfung der Maßnahmen auf Verträglichkeit gem. Art. 6 Abs. 2 FFH-RL 27

II.2 Instrumente zur Umsetzung der Maßnahmen 33

II.3 Kosten und Finanzierung der Erhaltungs- und Wiederherstellungs-maßnahmen 35

Literatur und Quellenverzeichnis 36

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des GGB 8
Abb. 2: Teilhabitate des LRTs 3150 16

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Daten zu den Gewässern nach digitalem Gewässernetz M-V 7
Tab. 2: Bedeutung der im Gebiet vorkommenden LRT für das Netz Natura 2000 11
Tab. 3 Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Anhang II-Arten für das Netz Natura 2000 12
Tab. 4: Bewertung des Erhaltungszustands der Lebensraumtypen 13
Tab. 5: Bewertung des Erhaltungszustands der Habitate der Arten nach Anhang II FFH-RL 17
Tab. 6: Aktueller und anzustrebender Erhaltungszustand der LRT 21
Tab. 7: Aktueller und anzustrebender Erhaltungszustand der Habitate der Arten nach Anhang II FFH-RL 22
Tab. 8: Funktionsbezogene Erhaltungsziele der Lebensraumtypen und der Arten nach Anhang II FFH-RL 22
Tab. 9: Zusammenstellung der Maßnahmen 25
Tab. 10: Maßgebliche Gebietsbestandteile für das SPA-Gebiet DE 2344-401 Kuppiges Tollensegebiet zwischen Rosenow und Penzlin 28

Zusammenfassung

Durch das Land Mecklenburg-Vorpommern wurde das Gebiet „Ziegenbusch zwischen Rosenow und Möllenhagen“ als besonderes Schutzgebiet im Sinne von Artikel 3 in Verbindung mit Artikel 4 der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992) der EU-Kommission vorgeschlagen. Es umfasst ca. 50 ha und befindet sich am westlichen Teil des Vogelschutzgebiets „Kuppiges Tollensegebiet zwischen Rosenow und Penzlin“ (DE 2344-401).

Nach Artikel 6 Absatz 1 der FFH-Richtlinie sind durch die Mitgliedsstaaten für die besonderen Schutzgebiete die nötigen Erhaltungsmaßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art festzulegen, die den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II entsprechen, die in den Gebieten vorkommen. Neben dem vorliegenden Managementplan wurde durch die Landesforstverwaltung ein Fachbeitrag für die Wald-Lebensraumtypen erarbeitet.

Unter intensiver Beteiligung der Betroffenen wurde 2016 der Managementplan für das FFH-Gebiet aufgestellt. Er soll dazu beitragen, die Naturschutzanforderungen möglichst im Konsens mit den Akteuren vor Ort zu erfüllen.

Für das Gebiet wurden im Jahr 2004 drei Lebensraumtypen (davon zwei Wald-LRT) gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie gemeldet. Nach den Kartierungen im Jahr 2014 konnte der gemeldete Lebensraumtyp des Offenlandes LRT 3150 bestätigt werden. Sein Umfang hat sich gegenüber der Meldung von insgesamt 0,3 ha auf 0,41 ha geringfügig vergrößert. Der Lebensraumtyp befindet sich aktuell in einem günstigen Erhaltungszustand (EHZ B). Europaweit wird der Erhaltungszustand für diesen LRT als ungünstig (gelb Ampelschema gemäß Bericht nach Art. 17 FFH-RL) angegeben.

Arten des Anhangs II der RL sind im Standarddatenbogen nicht angegeben. Während der Überprüfung der Lebensraumtypen im Jahr 2016 konnte in einem Kleingewässer die Rotbauchunke nachgewiesen werden. Sie wurde in die Bearbeitung mit aufgenommen. Der Erhaltungszustand ihres Habitats wird als gut bewertet.

Der Schutzzweck im GGB ist neben dem Erhalt des bestätigten Wald-Lebensraumtyps 9130 der Erhalt und die Stabilisierung des LRT 3150 in einem günstigen Erhaltungszustand.

Für den Offenland-Lebensraumtypen 3150 ergeben sich vorwiegend Erhaltungsmaßnahmen (Schutz, Pflege). Darüber hinaus sind für einige Flächen wünschenswerte Entwicklungsmaßnahmen dargestellt worden. Als besonders notwendig wird die Stabilisierung bzw. Anhebung des Wasserstandes erachtet.

I Teil: Grundlagen

I.1 Allgemeine Gebietsbeschreibung

I.1.1 Grundlagen

Lage und Größe des GGB

Das GGB DE 2443-301 „Ziegenbusch zwischen Rosenow und Möllenhagen“ befindet sich im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte. Der überwiegende Teil des Gebietes gehört zur Gemeinde Rosenow im Amtsbereich „Stavenhagen“. Nur ein kleiner Ausläufer an der westlichen Grenze ist der Gemeinde „Möllenhagen“ im Amt „Penzliner Land“ zu zuordnen. Die nächsten Ortschaften zum FFH-Gebiet sind Bredenfelde und Luplow im Norden sowie Groß Varchow und Voßfeld im Süden.

Das Gebiet liegt in der Großlandschaft „Oberes Tollensegebiet“ (32) als Teil der Landschaftszone „Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte“ (3). Es gehört zur Landschaftseinheit „Kuppiges Tollensegebiet mit Werder“ (320).

Laut Standarddatenbogen (SDB) umfasst es eine Fläche von 50 ha.

Das GGB ist Teil des Vogelschutzgebiets „Kuppiges Tollensegebiet zwischen Rosenow und Penzlin“ (DE 2344-401). Das 7668 ha große Vogelschutzgebiet zeichnet sich durch strukturreiches, durch Ackerbau geprägtes Offenland mit Ackerhohlformen und Grünlandarealen, einer Kleinseenkette glazialen Ursprungs sowie homogen verteilten, z.T. bauernwaldartigen Eichen- und Buchenwäldern mit eingelagerten Waldmooren aus. In Abb.1 ist die Lage des GGB dargestellt. Die Gebietsabgrenzung ist im Detail der Karte 1 zu entnehmen.

Geologie

Das Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte in dem das GGB liegt, ist durch wellige Grundmoränen, durch eingelagerte Täler von Tollense und Peene, durch das Becken von Malchiner und Kummerower See sowie durch einige Endmoränenzüge gekennzeichnet [GLRP, 2011]

Das GGB liegt in der flachwelligen Grundmoräne der Weichselvereisung.

Nach der Naturraumkarte nach Kopp befindet sich das GGB am nördlichen Rand des Wuchsbezirks „Plastener Hügelmoräne“. Dieser Wuchsbezirk wird von drei markanten Landschaftseinheiten begrenzt, der Pommerschen Hauptendmoräne (W2) im SW sowie dem Malchiner See (NW) und dem Tollense-See (SO). Entsprechend der Geologischen Karte 1:200.000 wird der Verlauf der Eisrandlage des Mecklenburger Vorstoßes im Raum südlich von Bredenfelde vermutet.

Die Geologische Karte von M-V im Maßstab 1:50.000 (GK50) gibt für den Untersuchungsraum neben dem überwiegend anstehenden pleistozänen Geschiebemergel in der Südhälfte kleinflächig Torfbildungen an.

Der überwiegende Teil des Gebietes wird von sickerwasserbestimmten Lehmen und Tieflehmen eingenommen (Bodenfunktionsbereich fb05). In einem ca. 50 m bis 150 m breiten Streifen entlang der westlichen Gebietsgrenze herrschen grundwasserbestimmte und/oder staunasse Lehme und Tieflehme (Bodenfunktionsbereich fb07) vor [LINFOS 2016].

Im Raum Bredenfelde, Luplow und Groß Varchow haben sich unter mäßigem Stauwasser- und/ oder Grundwassereinfluss Sand-/ Tieflehm-/ Lehm- Bänderparabraunerde (Bändersandbraunerde)/ Fahlerde/ Parabraunerde-Pseudogley (Braunstaugley) entwickeln können. Der Bereich des Schutzgebietes ist insgesamt von Hydromorphie geprägt. Die Lehm-Mosaike zeichnen sich durch eine hohe (reiche) Nährkraft aus.

Wasserhaushalt

Im Gebiet befinden sich jeweils ein Standgewässer und ein Fließgewässer, die im digitalen Gewässernetz M-V geführt werden. Es handelt sich um einen verrohrten Graben der über die östlich angrenzenden Ackerflächen verläuft, den östlichen Ausläufer des GGB tangiert und in die Kittendorfer Peene entwässert. Eine Berichtspflicht nach Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) besteht für dieses Gewässer nicht. Das Standgewässer im Zentrum des Gebiets ist mit 1602m² als Kleinsee registriert. Auch dieses Gewässer fällt nicht unter die Berichtspflicht nach WRRL [LINFOS 2016].

Tab. 1: Daten zu den Gewässern nach digitalem Gewässernetz M-V

Gewässer	Ort	LAWA-Gewässerkennzahl	WBV / WBV-Code	Berichtspflicht WRRL
Verrohrter Graben in 1,8m Tiefe	Tangiert den östlichen Ausläufer	0	22 / L600/40 WBV „Obere Peene“, Stavenhagen	nein
Kleinsee mit 1602 m² nach DLM25W	Im Zentrum des Gebiets nahe des von N nach S verlaufenden Hauptweges	0		nein

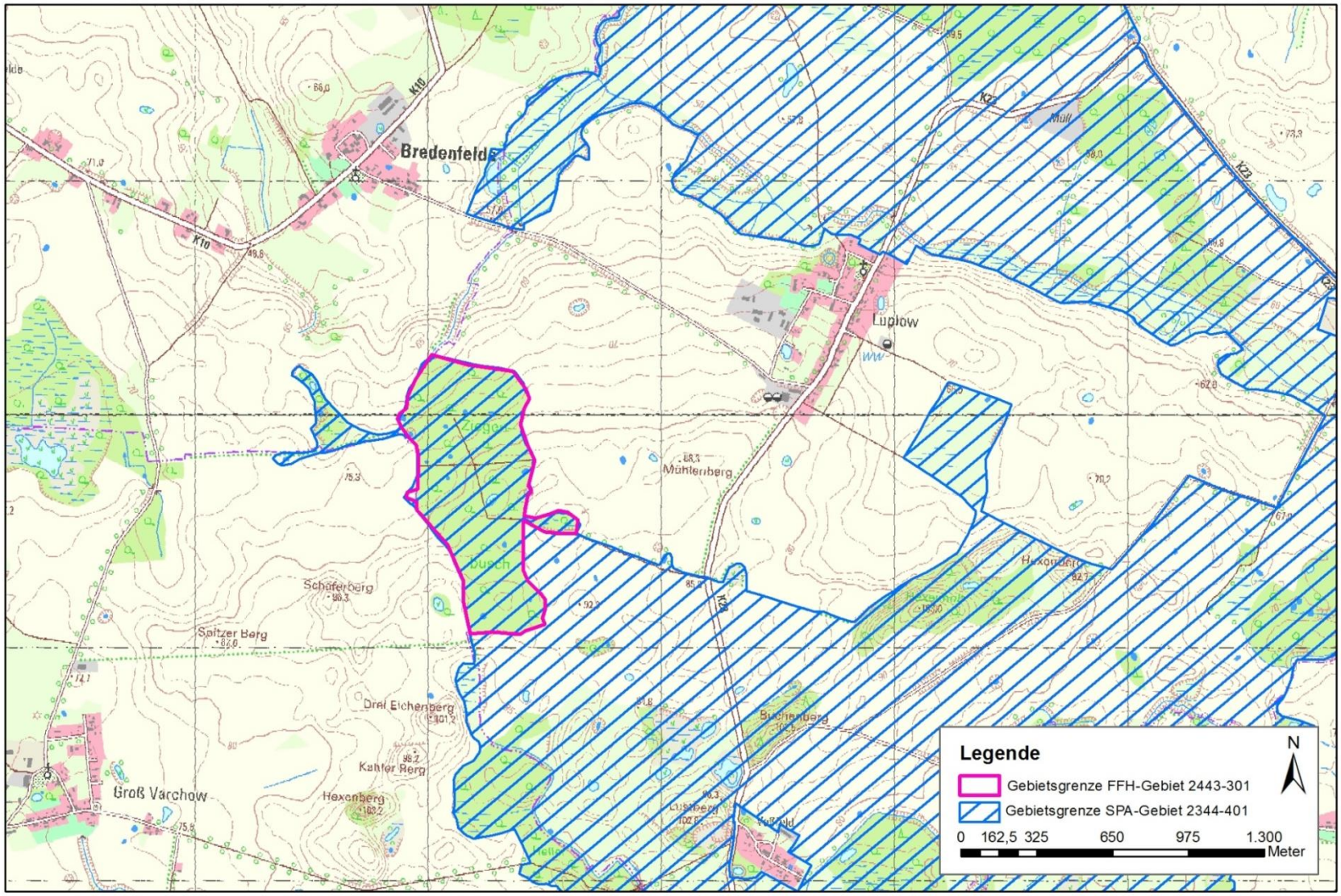


Abb. 1: Lage des GGB

I.1.2 Aktueller Zustand, Landnutzungen, Tourismus- und Erholungsnutzungen

Das GGB DE 2442-301 „Ziegenbusch zwischen Rosenow und Möllenhagen““ wurde nach den Kriterien des Fachleitfadens (Abschnitt 4) als „Gebiet mit Bedeutung“ eingestuft. Damit sind nur derartige Nutzungen zu betrachten, die im Gebiet von Relevanz sind und zur Problem- und Konfliktlösung beitragen. Eine Darstellung des aktuellen Zustandes erfolgt in Karte 1. Planungen liegen entsprechend der Stellungnahme des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte vom 14. Juni 2016 für das Gebiet derzeit nicht vor.

Die Erste Fortschreibung des Gutachterlichen Landschaftsrahmenplans Mecklenburgische Seenplatte [LUNG 2011] legt entsprechend Karte III „Schwerpunktbereiche und Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung von ökologischen Funktionen“ für den Ziegenbusch folgende Ziele der Raumentwicklung fest:

Für die dort vorkommenden, überwiegend naturnahen Wälder mit hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit wird eine erhaltende Bewirtschaftung vorgesehen. Brut- und Rastvogelarten sind mit ihren besonderen Schutz- und Maßnahmenerfordernissen besonders zu berücksichtigen.

Das Schutzgebiet wird annähernd gänzlich von Wald eingenommen. Im kleinen östlichen Ausläufer stockt ein Feldgehölz. Das Gebiet wird überwiegend forstwirtschaftlich genutzt und gehört forsthoheitlich zum Forstamt Stavenhagen, Revierförsterei Altentreptow. Die bestandsbildenden Baumarten in dem überwiegend in Privatbesitz befindlichen Wald sind Esche, Zitterpappel, Birke, Buche, Eiche und Nadelgehölze.

Darüber hinaus zeugen zahlreiche jagdliche Einrichtungen von der Bedeutung des Gebietes für die Jagd.

Laut dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte liegt das Gebiet Ziegenbusch im „Tourismusentwicklungsraum“ [AMT FÜR RAUMORDNUNG UND LANDESPLANUNG MECKLENBURGISCHE SEENPLATTE, 2011]. Nach dem Regionalen Entwicklungskonzept Mecklenburgische Seenplatte (2015) gehören zu den Handlungserfordernissen u. a. die Verbesserung der Besucherlenkung und -information in den Naturschutzräumen sowie die behutsame und umweltfreundliche Weiterentwicklung der touristischen Räume (sanfter Naturtourismus) [COMPLAN KOMMUNALBERATUNG GMBH POTSDAM, 2015].

Das Waldgebiet „Ziegenbusch“ wird von landwirtschaftlicher Nutzfläche umgeben, die Teil eines Vorbehaltsgebiets der Landwirtschaft ist. In den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft (Landwirtschaftsräume) soll dem Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und -stätten, auch in den vor- und nachgelagerten Bereichen, ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben besonders zu berücksichtigen. Insbesondere soll ein Entzug landwirtschaftlicher Nutzflächen durch andere Raumnutzungen soweit als möglich vermieden werden, zumindest soll bei einem notwendigen Flächenentzug die betriebliche Existenz nicht gefährdet werden [AMT FÜR RAUMORDNUNG UND LANDESPLANUNG MECKLENBURGISCHE SEENPLATTE, 2011].

I.1.3 Geschützte Teile von Natur und Landschaft

Nationale Schutzgebiete

Schutzgebiete und -objekte nach nationalem Naturschutzrecht kommen im GGB nicht vor.

Internationale Schutzgebiete

Das betrachtete GGB befindet sich an der westlichen Grenze des 7664 ha großen Vogelschutzgebietes „Kuppiges Tollensegebiet zwischen Rosenow und Penzlin“ DE 2344-401, welches sich von Wolde im Norden bis Penzlin im Süden erstreckt. Der westliche Ausläufer des Vogelschutzgebietes erreicht die Ortschaft Bredenfelde. Mallin und Wildberg sind Ortschaften nahe der östlichen Grenze.

Das Schutzgebiet zeichnet sich durch ein strukturreichen Offenlandbereich mit Ackerhohlformen und Grünlandarealen, einer Kleinseenkette sowie homogen verteilten, z. T. bauernwaldartigen Eichen- und Buchenwäldern mit eingelagerten Waldmooren aus.

Repräsentative Vorkommen insbesondere von waldbewohnenden Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie weisen auf die besondere Bedeutung des Gebietes hin. Besonders hervorzuheben ist die markante Seenrinne sowie die verteilten naturnahen Laubwaldinseln im hauptsächlich durch Ackerbau geprägten Offenlandbereich. Das glaziäre Rinnensystem als Spaltennetz des Pommerschen Eisvorstoßes im kuppigen Tollensegebiet der Grundmoräne sind Zeugnis der letzten Vereisung [STANDARDDATENBOGEN DE 2344-401].

Schutzzweck der Europäischen Vogelschutzgebiete ist der Schutz der wildlebenden Vogelarten sowie ihrer Lebensräume gemäß Anlage 1 der Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung – Natura 2000-LVO M-V vom 12. Juli 2011. In der Anlage 1 der Natura 2000 LVO M-V werden als maßgebliche Bestandteile die Vogelarten und die hierfür erforderlichen Lebensraumelemente gebietsbezogen festgesetzt. Erhaltungsziel des jeweiligen Europäischen Vogelschutzgebietes ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der maßgeblichen Bestandteile des Gebietes (§ 6 Natura 200-LVO M-V).

I.2 Bedeutung des Gebietes für das europäische Netz Natura 2000

I.2.1 Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Arten für das europäische Netz Natura 2000

In diesem Abschnitt erfolgt eine weitergehende Differenzierung der Lebensraumtypen und Arten hinsichtlich ihrer Bedeutung im Schutzgebietsnetz Natura 2000. Es dient der Bestimmung der Erhaltungsziele sowie zur Begründung der Notwendigkeit und zur Prioritätenbestimmung von Maßnahmen im Bearbeitungsgebiet. Die Bewertung beruht dabei auf der Beurteilung

- des Erhaltungszustands des LRT oder der Art auf Gebietsebene,
- des Beitrags des Gebiets mit seinen vorkommenden LRT und Arten für das Netz Natura 2000 im Land,
- des Erhaltungszustands des LRT oder der Art auf der Ebene des Geltungsbereichs der FFH-RL im Sinne des Art. 1 e) und i) FFH-RL.

In Tabelle 2 und 3 werden die LRT und Arten dargestellt, die aktuell im Rahmen der Managementplanung ermittelt worden sind.

Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL

Im Ergebnis des europäischen FFH-Berichts als Zusammenfassung der nationalen FFH-Berichte der Lebensraumtypen für die Periode 2007 bis 2012 in der kontinentalen biogeografischen Region können folgende Aussagen zum Erhaltungszustand der aktuell ermittelten LRT im GGB gemacht werden: Ein europaweit ungünstiger Zustand ist für die LRT 3150 gegeben. Auch der Zustand des Wald-Lebensraumtyps 9130 „Waldmeister-Buchenwald“ wird als ungünstig erachtet [EIONET EUROPEAN TOPIC CENTRE ON BIOLOGICAL DIVERSITY, PERIOD 2007-2012].

Tab. 2: Bedeutung der im Gebiet vorkommenden LRT für das Netz Natura 2000

LRT EU-Code	Prioritärer LRT	Sehr hoher Flächenanteil im Gebiet (relative Größe = A) bezogen auf das Land	Europaweit ungünstiger Zustand (gelb oder rot nach Ampelschema gemäß Bericht nach Art. 17 FFH-RL)
3150	-	-	gelb
9130	-	-	gelb

grün = günstig (favourable); gelb = ungünstig-unzureichend (unfavourable-inadequate); rot = ungünstig-schlecht (unfavourable-bad)

Zur Einschätzung der Bedeutung der im Gebiet vorkommenden LRT für das europäische Netz Natura 2000 sind folgende Kriterien heranzuziehen:

- ein „günstiger“ insbesondere „hervorragender“ Erhaltungszustand auf Gebietsebene
- die Priorität im Sinne des Art. 1 d) FFH-RL,
- das Vorhandensein landesweiter Schwerpunktvorkommen (sehr hoher Flächenanteil) im jeweiligen Gebiet,
- ein europaweit „ungünstiger“ Erhaltungszustand innerhalb und außerhalb von GGB gemäß dem Bericht nach Art. 17 FFH-RL

Für die LRT des Gebiets trifft nur 1 der 4 aufgeführten Kriterien zu. Entsprechend hat das GGB weder mit dem Lebensraumtyp 3150 noch mit dem LRT 9130 eine besondere Bedeutung für das Netz Natura 2000.

Arten nach Anhang II FFH-RL

Die Rotbauchunke als Art des Anhanges II der FFH-Richtlinie ist im Zuge der Bearbeitung zum Managementplan nachgewiesen worden und folglich im Standarddatenbogen bisher noch nicht erfasst.

Entsprechend dem europäischen FFH-Berichts der Arten der Periode 2007 bis 2012 ist für die Rotbauchunke in der kontinentalen biogeografischen Region ein europaweit ungünstiger Zustand gegeben [EIONET EUROPEAN TOPIC CENTRE ON BIOLOGICAL DIVERSITY, PERIOD 2007-2012].

Tab. 3 Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Anhang II-Arten für das Netz Natura 2000

1	2	3	4
Art	**Prioritäre Art**	**Sehr hoher Populationsanteil (relative Größe = A) bezogen auf das Land**	**Europaweit ungünstiger Zustand (gelb oder rot nach Ampelschema gemäß Bericht nach Art. 17 FFH-RL)**
Rotbauchunke	-	-	rot

grün = günstig (favourable); gelb = ungünstig-unzureichend (unfavourable-inadequate); rot = ungünstig-schlecht (unfavourable-bad)

Auch im nationalen Bericht 2013 kommt man zu diesem Ergebnis. Darüber hinaus wird hier der Gesamttrend des Habitatzustandes dieser Art gleichermaßen als sich verschlechternd eingeschätzt [BfN, 2013].

Zur Einschätzung der Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Arten nach Anhang II für das europäische Netz Natura 2000 sind folgende Kriterien heranzuziehen:

- ein „günstiger“ insbesondere hervorragender Erhaltungszustand der Habitate oder Teilhabitate (bei Arten mit großem Raumanspruch) auf Gebietsebene,
- die Priorität im Sinne der FFH-RL,
- das Vorhandensein landesweiter Schwerpunktvorkommen (sehr hoher Populationsanteil) im Gebiet,
- ein europaweit „ungünstiger“ Erhaltungszustand innerhalb und außerhalb von GGBen gemäß dem Bericht nach Art. 17 FFH-RL.

Da nur eines der aufgeführten Kriterien erfüllt wird, wird der Art im Gebiet keine besondere Bedeutung für das europäische Netz Natura 2000 beigemessen.

I.3 Erhaltungszustand der signifikanten LRT und der Habitate der Arten/ maßgebliche Bestandteile

I.3.1 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

In Tabelle 4 sind die im Standarddatenbogen (SDB) der Europäischen Kommission mitgeteilten Vorkommen von Lebensraumtypen (LRT) mit Flächenangaben, einschließlich der Bewertungen des Erhaltungszustands sowie der aktuell ermittelten Größen dargestellt. Die aktuelle Flächengröße und der aktuelle Erhaltungszustand des Offenlandlebensraumtyps sind Ergebnis der Bestandsaufnahme aus den Jahren 2013 und 2014 [LUNG, WERKVERTRAGSLEISTUNG 2013-2015]. Im Jahr 2016 wurde eine Begehung zur Überprüfung der Teilflächen durchgeführt.

Die Daten zu den Wald-LRT 9130 und 9160 wurden nachrichtlich aus dem 2009 von der Landesforstanstalt M-V erstellten Fachbeitrag „Managementplan Teilbereich Wald“ übernommen [LANDESFORST MECKLENBURG-VORPOMMERN ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS, 2009]

Tab. 4: Bewertung des Erhaltungszustands der Lebensraumtypen

EU-Code	Lebensraumtyp	Verbreitung im Gebiet (wesentliche Vorkommen)	Anzahl der Teilflächen	Flächengröße aktuell in ha	Flächengröße lt. SDB in ha	Erhaltungszustand aktuell aggregiert und anteilig	Erhaltungszustand lt. SDB
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation vom Typ *Magnopotamion* oder *Hydrocharition*	sechs Kleingewässer überwiegend im östlichen Teil des Schutzgebietes	6	Gesamt: 0,41 ha A: - B: 0,3608 C: 0,0498	0,3	**Gesamt: B** A: - B: 88 % C: 12 %	C
9130	Waldmeister-Buchenwald	Im nördlichen und zentralen Teil des Gebietes	2	Gesamt: 5,13 ha A: - B: 5,13 C: -	0,58	**Gesamt: B** A: - B: 100 % C: -	C B
9160	Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald	-		-	41,31	-	B

Die Abgrenzung der Vorkommen der Lebensraumtypen sowie die Bewertung der Erhaltungszustände werden in der Karte 2 dargestellt.

Für die zusammenfassende Bewertung des Erhaltungszustands auf Gebietsebene in der letzten Spalte (Gesamt) ist jeweils die Kategorie mit den überwiegenden Flächenanteilen bestimmend, es sei denn, die Kategorie C hat Flächenanteile von > 25%. In diesem Fall ist C bestimmend.

Die Definition der Lebensraumtypen mit Hinweisen zum Standort und zur Vegetation, zu lebensraumtypischen Arten und maßgeblichen Bestandteilen sind in der „Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern" (LUNG M-V 2013), auf den Internetseiten des BfN [„HTTP://WWW.BFN.DE/0316_LR_INTRO.HTML“] und des LUNG M-V dargestellt. Die Bewertung des Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen fußte auf der "Bewertungsanleitung für FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern“ Stand März 2012 (LUNG M-V 2012).

3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation vom Typ *Magnopotamion* oder *Hydrocharition*

Definition und Standort

Es handelt sich um natürlich eutrophe Stillgewässer einschließlich ihrer Ufervegetation. Sie sind vor allem durch das Vorkommen von Tauchfluren und Schwimmblattfluren, aber auch von Schwimmdecken und Schwebematten charakterisiert. Die Vorkommen von Pflanzengesellschaften variieren in Abhängigkeit vom Gewässertyp.

Eutrophe Stillgewässer treten in Grundmoränen, Endmoränen und Sandern, aber auch im Küstenbereich und im Urstromtal der Elbe auf. Der überwiegende Teil des Lebensraumtyps umfasst Kleingewässer. Verbreitungsschwerpunkte liegen im Hinterland der Mecklenburgischen Seenplatte innerhalb der kuppigen Grundmoränen sowie im Bereich des Höhenrückens und der Mecklenburgischen Seenplatte innerhalb von Grund- und Endmoränen sowie im Bereich von Flussläufen.

Habitatstruktur und Arteninventar

Im FFH-Gebiet kommen sechs Kleingewässer vor, die diesem Lebensraumtyp zuzuordnen sind. Es handelt sich um eutrophe Gewässer, die sich innerhalb von Wald bzw. Feldgehölzen befinden. Zum Zeitpunkt der Kartierung (August 2014) führten sie überwiegend eher wenig Wasser. Insbesondere bei den Gewässern 3150-6 und 3150-4 lag die Schwimmdecke bzw. Schwebematte aus Kleiner Wasserlinse und Sternlebermoos großflächig auf der nassen bis feuchten Sohle auf. Durch den umgebenden Wald sind die Gewässer beschattet. Aufgrund des spärlichen Arteninventars wurde das Kriterium für diese Gewässer mit C bewertet.

Die anderen vier ebenfalls von Wald bzw. Gehölzen umgebenen Gewässer weisen größere Flächen auf und erhalten somit mehr Sonnenlicht. Dem entsprechend hat sich eine dichtere Vegetation entwickeln können. Kleine und Untergetauchte Wasserlinse sowie Flutender Schwaden sind hier die bestandsbildenden Arten. Häufig kommen auch die Teichlinse, Sternlebermoos, Wasserfeder, Wasserschwertlilie, Ufersegge und Rohrglanzgras vor.

Als permanent wasserführendes Kleingewässer konnte nur das Gewässer 3150-3 im östlichen Ausläufer des Schutzgebietes klassifiziert werden. Es weist drei lebensraumtypische Arten in zwei aquatischen Lebensformen und mit Großröhricht, Großseggenried und Ufergehölzen drei Elemente der Ufer- und Verlandungsvegetation auf. Unter den Arten wurde mit dem Gewöhnlichen

Wasserschlauch auch eine der Roten Liste M-V nachgewiesen. Hinsichtlich Habitatstruktur und Arteninventar wurde das Gewässer mit B bewertet.

Die Gewässer in der Waldfläche entwickelten aufgrund von Beschattung und Wassermangel weniger lebensraumtypische Strukturen. Dieses Hauptkriterium wurde daher für die Gewässer 3150-6, 3150-1 und 3150-4 mit C „mäßig bis durchschnittlich“ bewertet. Lebensraumtypische Arten waren hier jeweils nur ein bis zwei nachweisbar. In den Gewässern 3150-5 und 3150-2 konnten hingegen jeweils fünf lebensraumtypische Arten nachgewiesen werden. Dieses Hauptkriterium wurde für diese beiden Gewässer mit A bewertet. Alle übrigen erhielten in den Kategorien Habitatstruktur und Arten die Bewertung „B“.

Beeinträchtigungen und Nutzungen im Gebiet

Im Gegensatz zu den mitten in der Waldfläche gelegenen Kleingewässern 3150-6 und 3150-4, die zum Kriterium „Beeinträchtigung“ die Gesamtwertung „A“- hervorragend erhielten, schlägt sich in der Bewertung der übrigen Gewässer die Nähe zur intensiv genutzten Ackerfläche nieder. Der damit einhergehende geringere Anteil an Strukturen zur Stoffeintragsminderung führte hier zur Bewertung „B“ - gut.

Alle Gewässer wiesen im Ende August 2014 einen geringen Wasserstand auf. Dies korrespondiert mit den Niederschlagsdaten des Jahres 2014, die zumindest im August deutlich unter dem langjährigen Mittelwert lag [WETTERDATENBANK DER LANDESFORSCHUNGSANSTALT]. Bei einer weiteren Begehung am 5. Juli 2016 war festzustellen, dass die Wasserstände nach einem verhältnismäßig trockenen Frühjahr abermals gesunken waren. Zwei Gewässer waren gänzlich trockengefallen, die Wasservegetation lag auf der feuchten bis nassen Sohle auf. Die folgenden Aufnahmen der LRT stammen aus dem Jahr 2014:



LRT Nr. 3150-3



LRT Nr. 3150-2



LRT Nr. 3150-4



LRT Nr. 3150-1



LRT Nr. 3150-5



LRT Nr. 3150-6

Abb. 2: Teilhabitate des LRTs 3150

Bewertung

In der Gesamtbewertung wird den Kleingewässern ein „guter“ Erhaltungszustand (B: 88% der LRT-Fläche) zugeordnet.

I.3.2 Habitate der Arten des Anhangs II

Im GGB wurde im Zuge der Managementplanung eine Art des Anhanges II mit signifikanten Vorkommen ermittelt, d.h. es existiert ein Nachweis nach dem Referenzzeitpunkt (vgl. Kap. 1.4.2), bei dem es sich nicht um einen Einzelnachweis handelt.

Tab. 5: Bewertung des Erhaltungszustands der Habitate der Arten nach Anhang II FFH-RL

Art	Status aktuell	Verbreitung der Habitate im Gebiet (wesentliche Vorkommen)	Anzahl der Teilflächen	Habitatfläche in ha	Erhaltungszustand aktuell aggregiert und anteilig (in %)	Erhaltungszustand lt. SDB
Rotbauchunke		Kleingewässer im östlichen Ausläufer des Gebietes	Gesamt: 1 A: - B: 1 C: -	Gesamt: 0,0718 A: - B: 0,0718 C: -	**Gesamt: B** A: - B: 100% C: -	-

1188 Rotbauchunke

Verbreitung und Ökologie

Das Vorkommen der Rotbauchunke in Deutschland beschränkt sich weitgehend auf die neuen Bundesländer. In Mecklenburg-Vorpommern ist die Art in allen Naturräumen verbreitet wobei sich ihr Verbreitungsmuster annähernd mit Vorkommen echter Sölle deckt. Die Mecklenburger Seenplatte sowie das Gebiet nördlich der Seenplatte rechnen zu den vorkommenreichsten Verbreitungsschwerpunkten Deutschlands. Für den Erhalt der Art trägt M-V damit eine hohe Verantwortung.

Rotbauchunken suchen abhängig von der Witterung in den Monaten März und April ihre Laichgewässer auf. Paarung und Eiablage erfolgen vornehmlich im Mai und Juni. Die Wanderung in die Winterquartiere erstreckt sich von September bis Oktober.

Als Laichgewässer und Sommerlebensraum der Unken gelten vor allem stehende, sich schnell erwärmende Gewässer mit dichtem sub- und emersen Makrophytenbestand. In Mecklenburg-Vorpommern weisen vor allem die natürlichen Kleingewässer (Sölle, Weiher, z. T. auch temporäre Gewässer) Kleinseen, überschwemmtes Grünland aber auch Teiche derartige Strukturen auf. In den Sommermonaten wird die Art wieder mobiler wobei sie zumeist im Umfeld des Laichgewässers bleibt. Als Winterquartiere dienen u. a. Nagerbauten, Erdspalten und geräumige Hohlräume im Erdreich meist in unmittelbarer Nähe zum Laichgewässer [MARTIN KRAPPE, MARKUS LANGE & VOLKER WACHLIN, VERÄNDERT NACH SY, 2004]

Habitate im Gebiet

Im Standarddatenbogen zum GGB sind keine Arten des Anhanges II der FFH-Richtlinie aufgeführt. Der Nachweis der Rotbauchunke (Rufnachweis) konnte zufällig während einer Begehung des Gebietes im Juli 2016 erbracht werden. In einer Nachsuche mittels Kescher konnte der Nachweis bestätigt werden.

Das Habitat der Art befindet sich innerhalb eines entwässerten, bruchwaldartigen Feldgehölzes im östlichen Ausläufer des Schutzgebietes. Das flache eutrophe, teilweise beschattete Kleingewässer ist vermutlich permanent wasserführend. Es wird überwiegend von Flutschwaden-Flutrasen, welches von Wasserfenchel durchsetzt ist, eingenommen. In den kleinen Offenwasserflächen hat sich eine Schwebematte aus Untergetauchter Wasserlinse und in geringem Umfang Gemeinem Wasserschlauch entwickelt. Die Verlandungsvegetation ist von Schilfröhricht, Uferseggenried und Wasserschwertlilien-Kleinröhricht geprägt.

Auf der südlichen von Kratzbeere, Landreitgras und Ackerkratzdistel geprägten Böschung zur Ackerfläche stocken einige Eschen. Der sich anschließende Feldweg kann der Pufferstruktur gegenüber Nährstoffeinträgen aus dem Acker zugerechnet werden.

Das Habitat befindet sich innerhalb eines strukturreichen Feldgehölzes mit Feuchtsenken, liegendem Totholz und Lesesteinhaufen, so dass die Umgebung reich an Versteckmöglichkeiten ist. Zur Entfernung zum nächsten Vorkommen können derzeit keine Angaben gemacht werden. Jedoch ist die weitere Umgebung reich an Kleingewässern, die ebenfalls mögliche Laichhabitate sein könnten.

Insgesamt wurde die Habitatqualität mit „B – gut“ eingeschätzt.

Beeinträchtigungen und Nutzung im Gebiet

Nutzungsbedingte Beeinträchtigungen dieses einen Habitats sind in nur geringem Maße zu verzeichnen. Durch die Lage innerhalb des Feldgehölzes und dem nahegelegenen Feldweg sind gegenüber den Nährstoffeinträgen aus dem Acker ausreichend Pufferstrukturen vorhanden. Davon zeugt das Vorkommen der Wasserfeder *(Hottonia palustris)*.

Das Austrocknen des Laichgewässers vor August kann aufgrund der geringen Wassertiefe zwar nicht gänzlich ausgeschlossen werden, wird jedoch relativ selten vorkommen. Die forstliche Nutzung der direkten Umgebung wird als extensiv eingeschätzt. Südlich des Gewässers befindet sich ein Feldweg, der auch der Erschließung des gesamten Waldgebietes dient. Dieser wird insbesondere in der Nacht selten befahren. In diesem Hauptkriterium wurde das Habitat mit B bewertet.

Bewertung

Für das ausgegrenzte Habitat wurde insgesamt ein guter Erhaltungszustand (B) ermittelt.

I.4 Arten nach Anhang IV FFH-RL

Für die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL gilt gemäß Art. 12 und 13 FFH-RL ein strenges Schutzregime, das u. a. Verbote des Fangs oder der Tötung von Exemplaren, der Störung von Arten, der Zerstörung von Eiern oder der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten einschließt. Die Beurteilung des Erhaltungszustands der Arten (Anhang IV) erfolgt nicht für die GGB, sondern gebietsunabhängig und flächendeckend. Es werden nach den Vorgaben für das Monitoring auf europäischer Ebene die drei Erhaltungszustandskategorien: „günstig“, „ungünstig - unzureichend“, „ungünstig - schlecht“ unterschieden [vgl. Doc.Hab-04-03/03-rev.3].

Die Arten des Anhangs IV werden nicht im Zuge der Managementplanung erfasst und bewertet. Alle Informationen über aktuelle Vorkommen müssen aber ausgewertet werden, um zu vermeiden, dass bei der Planung von Maßnahmen zu Gunsten von LRT nach Anhang I oder Arten nach Anhang II der FFH-RL Beeinträchtigungen von Arten des Anhang IV verursacht werden.

Nachweise von Vorkommen von Anhang IV-Arten gibt es für das betrachtete GGB nicht.

I.5 Zusammenfassende Bewertung des Gebietes

I.5.1 Defizitanalyse / schutzobjektbezogene Erhaltungsziele

In der Defizitanalyse wird geprüft, ob die aktuelle Situation einzelner Schutzobjekte dem in der FFH-RL (Art. 2 Abs. 2 FFH-RL) als Ziel formulierten „günstigen Erhaltungszustand“ entspricht. Ist dies nicht der Fall, wird geprüft, ob es seit dem Referenzzeitpunkt bereits zu einer unzulässigen Verschlechterung gekommen ist.

Der Referenzzeitpunkt stellt im vorliegenden Fall den tatsächlichen Zeitpunkt der Gebietsmeldung mit Erarbeiten des SDB (2004) dar.

Die Erhaltungsziele werden im Rahmen der Defizitanalyse wie folgt differenziert:

- Ziele zur Sicherung des Status-quo durch Schutz (S), Pflege (P) oder Nutzung (N)

  Alle signifikanten LRT sowie die Habitate von allen signifikanten Arten sind zwingend durch die Festlegung und Durchführung der nötigen Maßnahmen in ihrem derzeit günstigen Erhaltungszustand zu erhalten (Umsetzung Art. 6. Abs. 2 FFH-RL), der Zustand darf sich nicht verschlechtern. Weiterhin darf sich die Fläche nicht verringern.

- Wiederherstellungsziele (W)

  Nach Art. 6 Abs. 2 FFH-RL (§ 33 Abs. 1 BNatSchG, ergänzend § 21 Abs. 2 NatSchAG) besteht für die Schutzobjekte ein Verschlechterungs- und Störungsverbot. Eine Verschlechterung des Lebensraums oder Habitats in einem Gebiet trat dann ein, wenn sich:

  - die Fläche verringerte oder
  - spezifische Strukturen und Funktionen im Vergleich mit dem Erhaltungszustand zum Referenzzeitpunkt beeinträchtigt wurden.

- Entwicklungsziele

  Alle übrigen Ziele werden als „Entwicklungsziele“ bezeichnet, auch wenn sie sich auf die gleichen Schutzobjekte und die gleichen Funktionen beziehen. Innerhalb der Entwicklungsziele wird unterschieden in:

  - Vorrangige Entwicklungsziele (vE)

  Befinden sich im Gebiet LRT oder Arten im „ungünstigen“ Zustand, für die keine Wiederherstellungsziele bestehen (s. o.), sind für diese vorrangige Entwicklungsziele festzulegen, die nach den Angaben in den Tabellen 2 und 3 und der planerischen Auswertung eine besondere Bedeutung aufweisen.

  - Wünschenswerte Entwicklungsziele (wE)

  Alle weiteren Entwicklungsziele sind nachrangig, die Maßnahmen sind nach Zweckmäßigkeit und nach dem Aufwand durchzuführen. Für LRT oder Arten, die nach den Tabellen 2 und 3 besonders bedeutsam sind, sind auch bei einem „günstigen“ Erhaltungszustand (B) im Gebiet die Möglichkeiten von Entwicklungsmaßnahmen (zu A = „hervorragend“) zu prüfen.

Plausibilitätsprüfung

In Fällen von Flächenverlust oder einer qualitativen Verschlechterung des Erhaltungszustands von „günstig“ zu „ungünstig“ ergeben sich im Regelfall (zwingende) Wiederherstellungsziele. Diese unterliegen allerdings einer **Plausibilitätsprüfung**. D. h. es ist in jedem Fall zu prüfen, ob die durch die formale Defizitanalyse ermittelte Verschlechterung darauf zurückzuführen ist, dass die Bewertung des Erhaltungszustands im Rahmen der Gebietsmeldung auf unzureichenden Grundlagen oder mit nicht vergleichbaren Methoden erfolgte („wissenschaftlicher Fehler“). Ist dies der Fall oder ist eine Wiederherstellung offensichtlich unmöglich, werden keine Wiederherstellungsziele auf Gebietsebene festgesetzt.

Beim Vergleich zwischen SDB und aktuellen Aufnahmen des GGB „Ziegenbusch zwischen Rosenow und Möllenhagen“ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der LRT und Arten von „günstig“ zu „ungünstig“ zu verzeichnen.

Tab. 6: Aktueller und anzustrebender Erhaltungszustand der LRT

LRT Code	Erhaltungszustand zum Referenzzeitpunkt lt. SDB	aktueller Erhaltungszustand	angestrebter Erhaltungszustand, kurzfristig bis 2018	angestrebter Erhaltungs-zustand, mittelfristig bis 2024	langfristig erreichbarer Erhaltungszu-stand
3150	C (0,30ha)	B (0,41 ha)	B (Erhalt)	B (Erhalt)	B (Erhalt)

3150: Wie die Tabelle zeigt, wurde der Lebensraumtyp 3150 mit einer Fläche von insgesamt 0,3 ha großen Teilfläche in ungünstigem Erhaltungszustand („C“) 2004 gemeldet. Die aktuelle Kartierung ergab einschließlich der Verlandungs- und Ufervegetation eine Flächengröße von 0,41 ha. Die Bewertung ergab einen günstigen Erhaltungszustand (B).

Im Ergebnis der Binnendifferenzierung wurden 6 Teilflächen des Lebensraumtyps 3150 gemeldet. Während der Kartierung im Jahr 2014 konnte bei zwei Teilflächen der Lebensraumtyp bestätigt werden. Vier Teilflächen erfüllten aufgrund des fehlenden Wassers und damit fehlender lebensraumtypischer Vegetation die Kriterien zur Einstufung in diesen Lebensraumtyp nicht. Sie waren zumeist von Schilf, Seggenrieden und Ruderalfluren entwässerter Standorte eingenommen. Vier weitere bisher nicht erfasste Kleingewässer hingegen konnten diesem Lebensraumtyp zugeordnet werden.

Den günstigen Erhaltungszustand des Lebensraumtyps gilt es langfristig zu sichern. Wiederherstellungsziele oder vorrangige Entwicklungsziele ergeben sich damit nicht. Für die Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes ist der Wasserhaushalt im Gebiet zu stabilisieren bzw. zu verbessern.

Die Defizitanalyse für die Arten des Anhangs II ist in folgender Tabelle dargestellt.

Tab. 7: Aktueller und anzustrebender Erhaltungszustand der Habitate der Arten nach Anhang II FFH-RL

Art	Status lt. SDB	Erhaltungszustand der Habitate lt. SDB	aktueller Erhaltungszustand der Habitate	Angestrebter Erhaltungszustand kurzfristig bis 2018	angestrebter Erhaltungszustand, mittelfristig bis 2024	langfristig erreich-barer Erhaltungs-zustand
Rotbauchunke	-	-	B	B (Erhalt)	B (Erhalt)	B (Erhalt)

Da für die Rotbauchunke kein Erhaltungszustand im SDB angegeben bzw. als „nicht signifikant" gewertet wurde, kann keine Aussage zur Veränderung des Erhaltungszustandes getroffen werden. Der aktuell ermittelte Erhaltungszustand des Habitats ist durch Schutz dauerhaft sicherzustellen.

I.5.2 Funktionsbezogene Erhaltungsziele

Die Erhaltungsziele werden für alle Schutzobjekte auf Basis der Defizitanalyse formuliert. Eine Differenzierung der Maßnahmen in Sicherung des Status-quo, Wiederherstellung, vorrangige und wünschenswerte Entwicklung erfolgt entsprechend der Defizitanalyse.

Die Entwicklungsziele der LRT des Offenlandes und der Habitate der Arten Anhang II und Anhang IV sind miteinander vereinbar und profitieren von einander.

Tab. 8: Funktionsbezogene Erhaltungsziele der Lebensraumtypen und der Arten nach Anhang II FFH-RL

Schutzobjekt	Erhaltungsziel	Art des Zieles	Fläche (ha)	Ortsbezeichnung / Teilfläche	Bemerkung
LRT 3150	**Ae13** Erhalt der Kleingewässer in ihrer Hydrologie und Trophie, **Ae9** Erhalt des vorhandenen Wasserstandes – keine weiteren Entwässerungsmaßnahmen einschl. der Wiederinbetriebnahme von Entwässerungsanlagen **Ne4** Erhalt naturnaher Gewässerufer und -randstreifen - keine Ackernutzung, keine Düngung **We1** Erhalt von Kleingewässern - keine Ablagerung von Schlagabraum **We2** – Erhalt von Kleingewässern – kein Einsatz von schweren Maschinen	E (S)	0,105	3150-1	
		E (S)	0,0718	3150-2	
		E (S)	0,0585	3150-3	Zu Ne4: Erhalt des südlich verlaufenden Feldweges als Puffer für Gewässer
		E (S)	0,0322	3150-4	
		E (S)	0,0933	3150-5	
		E (S)	0,0498	3150-6	

Schutzobjekt	Erhaltungsziel	Art des Zieles	Fläche (ha)	Ortsbezeichnung / Teilfläche	Bemerkung
	Av1 Anheben des Wasserstandes bzw. Verbesserung des Wasserhaushaltes **Av6** Auslichtung unmittelbar angrenzender Gehölzbestände	wE	0,0498	3150-6	
		wE	0,0322	3150-4	
		wE	0,105	3150-1	
Rotbauchunke	**Ae9** Erhalt des vorhandenen Wasserstandes – keine weiteren Entwässerungsmaßnahmen einschl. der Wiederinbetriebnahme von Entwässerungsanlagen **We1** Erhalt von Kleingewässern - keine Ablagerung von Schlagabraum	wE	0,0718	Kleingewässer im östlichen Ausläufer des Schutzgebietes / 1188-1	

3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation vom Typ *Magnopotamion* oder *Hydrocharition*

Erhalt (Schutz) und wünschenswerte Entwicklung: Die Kleingewässer sollen in ihrer Hydrologie und Trophie langfristig in einen guten Erhaltungszustand gesichert werden. Zur Sicherung bzw. Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes einzelner Teilflächen ist eine Auflichtung des angrenzenden Gehölzbestandes wie auch die Prüfung, ob ihnen Wasser zugeführt werden kann, wünschenswert.

1188 Rotbauchunke

Wünschenswerte Entwicklung: Das Habitat der Rotbauchunke sollte langfristig in einem guten Erhaltungszustand gesichert werden. Um dies zu gewährleisten, ist der Erhalt des vorhandenen Wasserstandes (keine Einrichtung von Entwässerungsmaßnahmen) notwendig. Des Weiteren darf keine Ablagerung von Schlagabraum auf der Habitatfläche erfolgen.

II Maßnahmenplanung

II.1 Beschreibung der Maßnahmen

II.1.1 Erforderliche Erhaltungs- und Wiederherstellungs- sowie wünschenswerte Entwicklungsmaßnahmen

In Kapitel I.5.2 wurden bereits die aus naturschutzfachlicher Sicht notwendigen und wünschenswerten Erhaltungsziele dargestellt. Diese bilden die Grundlage für die festzulegenden gebietsbezogenen und räumlich verorteten Maßnahmen. Die Festlegungen der Maßnahmen nach Kapitel II erfüllen die Anforderungen aus der Gebietsbewertung unter Beachtung der sozioökonomischen und örtlichen Belange. Sie erfolgten unter Einbeziehung der Betroffenen, Interessenvertreter und sonstigen Akteure. Grundsätzlich sind der „günstige“ Erhaltungszustand der Schutzobjekte (= Erhaltungsmaßnahmen: Schutz, Nutzung, Pflege) sowie die Umsetzung der Entwicklungsmaßnahmen vorrangig durch administrative (z.B. Projektförderung, Verwaltungsvereinbarung), vertragliche (z.B. Agrarumweltmaßnahme) Regelungen oder freiwillige Vereinbarungen (vgl. Art. 6 Abs. 1 FFH-Richtlinie, § 32 Abs. 4 BNatSchG) zu erreichen. Für die verpflichtenden Erhaltungsmaßnahmen werden die Kosten ermittelt, und es wird die Reihenfolge der Durchführung nach Dringlichkeit bestimmt (vgl. Kap. II.3).

Die abgestimmten Maßnahmen sind schutzgutbezogen, raumbezogen und adressatenbezogen in Tab. 9 sowie der korrespondierenden Darstellung in Karte 3 dokumentiert. In der Karte 3 sind die erforderlichen Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sowie die vorrangigen und wünschenswerten Entwicklungsmaßnahmen räumlich konkret dargestellt. Aus der Karte geht auch hervor, mit welchen Instrumenten („hoheitliche, administrative oder vertragliche“) die Maßnahmen umgesetzt werden sollen.

Tab. 9: Zusammenstellung der Maßnahmen

lfd. Nr.	Maßnahmenbeschreibung	Maßnah-mentyp	Ortsbezeichnung / Lage / Teilfläche	Umsetzungs-in-strument	Adressat	Schutzobjekte	Angaben zur Erfolgs-kontrolle (angestreb-ter Zustand)	Finan-zie-rung
001_1 bis 006_1	Erhalt der Kleingewässer mit ihrer natürlichen Trophie (Ae13) Erhalt von Kleingewässern – kein Einsatz von schweren Maschinen (We2)	E (S)	3150-1, 3150-2, 3150-3, 3150-4, 3150-5, 3150-6	R6	UNB LK MS Waldeigen-tümer	3150 – eutrophe Klein-gewässer	B	-
001_2 bis 006_2	Erhalt des vorhandenen Was-serstandes – keine weiteren Entwässerungsmaßnahmen einschl. der Wiederinbetrieb-nahme von Entwässerungsan-lagen (Ae9)	E (S)	3150-1, 3150-2, 3150-3, 3150-4, 3150-5, 3150-6, 1188-1	R6	UNB LK MS WBV „Obere Peene“ – Sta-venhagen, Bewirt-schafter	3150 – eutrophe Klein-gewässer für 1188 – Rotbauchunke wE	B	-
001_3 bis 004_3	Erhalt naturnaher Gewässer-ufer und –randstreifen - keine Ackernutzung, keine Düngung (Ne4)	E (S)	3150-2, 3150-3, 3150-4, 3150-5	R6 V1	UNB, Bewirt-schafter des angren-zen-den Feld-blocks	3150 – eutrophe Klein-gewässer	B	- Greening F 23
001_4 bis 006_4	Erhalt von Kleingewässern - keine Ablagerung von Schlag-abraum (We1)	E (S)	3150-1, 3150-2, 3150-3, 3150-4, 3150-5, 3150-6, 1188-1	R6	UNB LK MS Waldeigen-tümer	3150 – eutrophe Klein-gewässer für 1188 – Rotbauchunke wE	B	-

lfd. Nr.	Maßnahmenbeschreibung	Maßnah-mentyp	Ortsbezeichnung / Lage / Teilfläche	Umsetzungs-in-strument	Adressat	Schutzobjekte	Angaben zur Erfolgs-kontrolle (angestreb-ter Zustand)	Finan-zie-rung
001_5 bis 003_5	Anheben des Wasserstandes bzw. Verbesserung des Was-serhaushaltes (Av1)	wE	3150-1, 3150-4, 3150-6 den hydrogeologi-schen Gegebenheiten Rechnung tragende Einbeziehung von Wald und angrenzen-den Feldblöcken: DEMVLI086BB40005 DEMVLI086BB40041 DEMVLI086BB40118 DEMVLI086BB40115	Studie zur Ver-besserung des Wasserhaushalts (Machbarkeits-studie unter Be-rücksichtigung von naturschutz-fachlichen und ökonomischen Interessen)	StALU MS	3150 – eutrophe Klein-gewässer 1188 - Rot-bauchunke	B	F 18
001_6 bis 003_6	Auslichtung unmittelbar an-grenzender Gehölzbestände (Av6)	wE	3150-1, 3150-4, 3150-6	V2	StALU MS, Waldeigen-tümer	3150 – eutrophe Klein-gewässer	B	F 15-F 17 F 28 F 29

Ziele zur Sicherung des Status-quo durch Schutz E(S), Pflege E(P) oder Nutzung E(N)

Wiederherstellungsziele (W) und Entwicklungsziele – vorrangige Entwicklungsziele (vE), wünschenswerte Entwicklungsziele (wE)

Um einen Erhalt der **Kleingewässer (LRT 3150)** zu gewährleisten ist der Wasserstand zu sichern. Die Gewässer 3150-6, 3150-4, 3150-1 weisen ein besonderes Wasserdefizit auf, so dass zur mittel- bis langfristigen Erhaltung der lebensraumtypischen Vegetationsstrukturen die Anhebung des Wasserstandes empfohlen wird. Ob und wie dies möglich ist, soll im Rahmen einer **Machbarkeitsstudie zum Wasserhaushalt im Gebiet** ermittelt werden. In die Betrachtung dieser Studie soll auch der Einfluss der Drainagen angrenzender Ackerflächen Eingang finden. Dieses Thema liegt den Landwirten besonders am Herzen, da sie befürchten in der Bewirtschaftung ihrer Flächen beeinträchtigt zu werden, obwohl ihre Flächen nicht Bestandteil des GGB sind. Dabei ist folgendes klarzustellen:

Die Standardmaßnahme Ae09 „Erhalt des vorhandenen Wasserstandes - keine weiteren Entwässerungsmaßnahmen einschließlich der Wiederinbetriebnahme von Entwässerungsanlagen" bezieht sich auf die Sicherung bestehender Lebensraumtypen und bestehender Arthabitate. Das bedeutet, dass die Wasserverhältnisse über einen längeren Zeitraum – im Regelfall mindestens ein Jahr – stabil gewesen sein müssen, so dass sich entsprechende Vegetationsstrukturen eingestellt haben. Weiterhin bezieht sich die Maßnahme Ae09 als Erhaltungsmaßnahme auf §§ 33 und 34 BNatSchG, d. h. auf die Erhaltungsziele eines Natura 2000-Gebietes. Ein Verstoß gegen die Maßnahme müsste also geeignet sein, eine Beeinträchtigung von Lebensraumtypen oder Arthabitaten herbeizuführen.

Der Austausch der Anlagen (Tondrainage gegen Plastikrohr) dürfte unschädlich sein, sofern der Wasserstand nicht abgesenkt wird. Bei einer vorher (seit längerer Zeit) defekten Tondrainage dürfte das aber der Fall sein.

Des Weiteren sind vorhandene Pufferstrukturen wie beispielsweise entlang der Waldkante (schützt 3150_4 und 3150_5) und der Weg entlang des Feldgehölzes (schützt 3150_1 und 3150_2) zu erhalten, um einen Nährstoffeintrag und damit eine Eutrophierung der Gewässer zu vermindern. Die Pufferzone sollte keinerlei oder einer extensiven Nutzung unterliegen. Gleichermaßen zum Schutz des Gewässers vor zusätzlichen Nährstoffeinträgen ist auf die Ablagerung des Schlagabraums in unmittelbarer Nähe zu verzichten.

Um die Lichtverhältnisse zu verbessern und damit die Entwicklung lebensraumtypischer Vegetation zu fördern, sind bei einigen Gewässern die angrenzenden Gehölze auszulichten.

Die aufgeführten Maßnahmen stabilisieren auch den Erhaltungszustand des Rotbauchunkenhabitats.

II.1.2 Prüfung der Maßnahmen auf Verträglichkeit gem. Art. 6 Abs. 2 FFH-RL

In Managementplänen für GGB mit sich überlagernden EU-Vogelschutzgebieten sind die Maßnahmen für die relevanten Flächen mit den Erhaltungszielen des jeweils anderen Gebietes abzugleichen. Wie in Kapitel I.1.3 erwähnt, befindet sich das betrachtete GGB an der westlichen Grenze des 7664 ha großen Vogelschutzgebietes „Kuppiges Tollensegebiet zwischen Rosenow und Penzlin" DE 2344-401.

Das GGB „Ziegenbusch zwischen Rosenow und Möllenhagen“ nimmt von dem ca. 7.668 ha großen Vogelschutzgebiet nur einen Flächenanteil von 0,65 % ein. Die Maßnahmenflächen von 0,41 ha insgesamt weist nur einen Flächenanteil von 0,005%. Die Entfernung einiger Gehölze in Gewässernähe steht unter Beachtung der Horstschutzzonen den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebiets damit nicht entgegen. Zudem sollte aus Gründen des Artenschutzes auf Gehölzschnitt und -fällungen verzichtet werden.

Mit dem Erhalt der Kleingewässer einschließlich einer möglichen Anhebung des Wasserstandes werden auch Nahrungsflächen einiger für das Vogelschutzgebiet aufgeführter Vogelarten des Anhangs I erhalten. Somit werden die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes unterstützt, die entsprechend der Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung) aufgeführt sind:

Tab. 10: Maßgebliche Gebietsbestandteile für das SPA-Gebiet DE 2344-401 Kuppiges Tollensegebiet zwischen Rosenow und Penzlin

Vogelart		**Lebensraumelemente** in allen Ausprägungen, die von den Vogelarten beansprucht werden, auch wenn sie sich gegenwärtig nicht in einem günstigen Zustand befinden	
dt. Name	**wiss. Name**	**Brutvogel und, wo zutreffend, als Zug-, Rastvogel, Überwinterer**	**Auswir-kungen Maßnahmen-planung**
Blaukehlchen	*Luscinia svecica*	- von Wasser und horstartig verteilten Gebüschen durchsetzte Röhrichte und Verlandungszonen - von Grauweidengebüschen durchsetzte Torfstiche	Förderlich
Eisvogel	*Alcedo atthis*	- störungsarme Bodenabbruchkanten von steilen Uferwänden an Flüssen und Seen, ersatzweise auch Erdabbaustellen und Wurzelteller geworfener Bäume in Gewässernähe (Nisthabitat) sowie - ufernahe Bereiche fischreicher Stand- und Fließgewässer mit ausreichender Sichttiefe und uferbegleitenden Gehölzen (Nahrungshabitat mit Ansitzwarten)	Förderlich
Heidelerche	*Lullula arborea*	- lichte Kiefernwälder auf Sandstandorten - trockene Randbereiche und Lichtungen (einschließlich Schneisen und Kahlschlägen) von Kiefernwäldern mit lückiger und überwiegend niedriger Vegetation (insbesondere Zwergstrauchheiden und Sandmagerrasen, aber auch trockene Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen, Wegränder und Säume im Übergang zwischen Wald und Offenland)	keine Auswirkungen
Kranich	*Grus grus*	**Als Brutvogel** - störungsarme nasse Waldbereiche, wasserführende Sölle und Senken, Moore, Sümpfe, Verlandungszonen von Gewässern und renaturierte Polder - angrenzende oder nahe störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen (insbesondere Grünland)	Förderlich

Vogelart		**Lebensraumelemente** in allen Ausprägungen, die von den Vogelarten beansprucht werden, auch wenn sie sich gegenwärtig nicht in einem günstigen Zustand befinden	
dt. Name	**wiss. Name**	**Brutvogel und, wo zutreffend, als Zug-, Rastvogel, Überwinterer**	**Auswir-kungen Maßnahmen-planung**
		Als Zug-, Rastvogel, Überwinterer - störungsarme, seichte Gewässerbereiche (z. B. flache Seebuchten, renaturierte Polder) und landseitig nahe gelegene störungsarme Bereiche als Schlaf- und Sammelplätze sowie - große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat in der Nähe der Schlaf- und Sammelplätze	
Mittelspecht	*Dendrocopos medius*	Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und stehendem Totholz sowie mit Beimischungen älterer grobborkiger Bäume (u. a. Eiche, Erle und Uraltbuchen)	keine Auswirkungen
Neuntöter	*Lanius collurio*	- strukturreiche Hecken, Waldmäntel, Strauchgruppen oder dornige Einzelsträucher mit angrenzenden als Nahrungshabitat dienenden Grünlandflächen, Gras- oder Staudenfluren oder ähnlichen Flächen (ersatzweise Säume) - Heide- und Sukzessionsflächen mit Einzelgehölzen oder halboffenem Charakter - strukturreiche Verlandungsbereiche von Gewässern mit Gebüschen und halboffene Moore	Förderlich
Rohrdommel	*Botaurus stellaris*	**Als Brutvogel** - breite, störungsarme und weitgehend ungenutzte Verlandungszonen mit Deckung bietender Vegetation (insbesondere Alt-Schilf- und/oder typhabestimmte Röhrichte), Mosaikverbund mit einzelnen Weidengebüschgruppen (geringer Druck durch Bodenprädatoren), - in Verbindung mit störungsarmen nahrungsreichen Flachwasserbereichen an Seen, Torfstichen, Fischteichen, Flüssen, offenen Wassergräben oder in renaturierten Poldern **Als Zug-, Rastvogel, Überwinterer** -ausgedehnte störungsarme Röhrichtbestände an Gewässern (auch an Gräben), renaturierte Polder	Förderlich
Rohrweihe	*Circus aeruginosus*	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit störungsarmen, weitgehend ungenutzten Röhrichten mit möglichst hohem Anteil an flach überstauten Wasserröhrichten und geringem Druck durch Bodenprädatoren (auch an Kleingewässern) und - mit ausgedehnten Verlandungszonen oder landwirtschaftlich genutzten Flächen (insbesondere Grünland) als Nahrungshabitat	Förderlich

Vogelart		**Lebensraumelemente** in allen Ausprägungen, die von den Vogelarten beansprucht werden, auch wenn sie sich gegenwärtig nicht in einem günstigen Zustand befinden	
dt. Name	**wiss. Name**	**Brutvogel und, wo zutreffend, als Zug-, Rastvogel, Überwinterer**	**Auswir-kungen Maßnahmen-planung**
Rotmilan	*Milvus milvus*	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen insbesondere im Waldrandbereich sowie einem störungsarmen Horstumfeld, ersatzweise auch Feldgehölze und Baumreihen (Bruthabitat) und - mit hohen Grünlandanteilen sowie möglichst hoher Strukturdichte (Nahrungshabitat)	keine Auswirkungen
Schwarzmilan	*Milvus migrans*	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen insbesondere im Waldrandbereich sowie einem störungsarmen Horstumfeld, ersatzweise auch Feldgehölze und Baumreihen (Bruthabitat) und - mit hohen Grünlandanteilen und/oder fischreichen Gewässern als Nahrungshabitat	Förderlich
Schwarzspecht	*Dryocopus martius*	größere, vorzugsweise zusammenhängende Laub-, Nadel- und Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und Totholz	keine Auswirkungen
Schwarzstorch	*Ciconia nigra*	**Als Brutvogel** möglichst großflächige unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit störungsarmen Waldgebieten (insbesondere Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder)mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat sowie - fischreichen naturnahen Bachläufen und möglichst extensiv genutzten Grünlandbereichen mit Kleingewässern und Senken als Nahrungshabitat **Als Zug-, Rastvogel, Überwinterer** möglichst großflächige unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) mit fischreichen Fließgewässern, Altarmen, Qualmwasserbereichen und Grünlandflächen mit Kleingewässern und Senken; renaturierte Polder	keine Auswirkungen
Seeadler	*Haliaeetus albicilla*	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen)	Förderlich

Vogelart		**Lebensraumelemente** in allen Ausprägungen, die von den Vogelarten beansprucht werden, auch wenn sie sich gegenwärtig nicht in einem günstigen Zustand befinden	
dt. Name	**wiss. Name**	**Brutvogel und, wo zutreffend, als Zug-, Rastvogel, Überwinterer**	**Auswir-kungen Maßnahmen-planung**
		- mit störungsarmen Wäldern (vorzugsweise Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder, ersatzweise Feldgehölze) mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat, sowie - fisch- und wasservogelreiche größere Gewässer als Nahrungshabitat (Seen, Teichkomplexe)	
Sperbergrasmücke	*Sylvia nisoria*	Hecken, Gebüsche und Waldränder mit einer bodennahen Schicht aus dichten, dornigen Sträuchern und angrenzenden offenen Flächen (vorzugsweise Feucht- und Nassgrünland, Trockenrasen, Hochstaudenfluren, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen)	keine Auswirkungen
Trauerseeschwalbe	*Chlidonias niger*	- störungsarme windgeschützte Flachwasserbereiche von Standgewässern mit ausgedehnter und dichter Schwimmblattvegetation, aus dem Wasser ragenden Bulten, Torf- oder Schlammbänken (ersatzweise künstliche Nistflöße), mit nur geringem Druck durch Bodenprädatoren sowie - nahrungsreiche umgebende Gewässer, einschließlich temporärer vegetationsreicher Feuchtgebiete	keine Auswirkungen
Tüpfelsumpfhuhn	*Porzana porzana*	störungsarme Verlandungsbereiche von Gewässern, lockere Schilfröhrichte mit kleinen Wasserflächen, Torfstiche, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, renaturierte Polder	keine Auswirkungen
Wachtelkönig	*Crex crex*	Grünland (vorzugsweise Feucht- und Nassgrünland) mit Deckung gebender Vegetation, flächige Hochstaudenfluren, Seggenriede sowie Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen	keine Auswirkungen
Weißstorch	*Ciconia ciconia*	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit hohen Anteilen an (vorzugsweise frischen bis nassen) Grünlandflächen sowie Kleingewässern und feuchten Senken (Nahrungshabitat), sowie - Gebäude und Vertikalstrukturen in Siedlungsbereichen (Horststandort)	keine Auswirkungen
Wespenbussard	*Pernis apivorus*	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit möglichst großflächigen und störungsarmen Waldgebieten (vorzugsweise Laub- oder Laub-Nadel-Mischwälder) mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat und - mit Offenbereichen mit hoher Strukturdichte (insbesondere Trocken- und Magerrasen, Heiden, Feucht- und Nassgrünland, Säume, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen nahe des Brutwaldes)	keine Auswirkungen

Vogelart		**Lebensraumelemente** in allen Ausprägungen, die von den Vogelarten beansprucht werden, auch wenn sie sich gegenwärtig nicht in einem günstigen Zustand befinden	
dt. Name	**wiss. Name**	**Brutvogel und, wo zutreffend, als Zug-, Rastvogel, Überwinterer**	**Auswir-kungen Maßnahmen-planung**
Zwergschnäpper	*Ficedula parva*	Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Beständen mit stehendem Totholz (Höhlungen als Nistplatz), mit wenig oder fehlendem Unter- und Zwischenstand sowie gering ausgeprägter oder fehlender Strauch- und Krautschicht (Hallenwälder)	keine Auswirkungen

Die Prüfung ergab, dass sich mit der Umsetzung der geplanten Maßnahmen im GGB Ziegenbusch keine Beeinträchtigungen auf das Schutzziel des EU-Vogelschutzgebietes DE 2344-401 ergeben.

II.2 Instrumente zur Umsetzung der Maßnahmen

Hinsichtlich der Umsetzung der Maßnahmen ist zwischen folgenden Instrumenten zu unterscheiden:

Rechtliche Instrumente (R):

- R 6: Vollzug von § 21 Abs. 2 NatSchAG M-V oder - sofern noch nicht vorhanden - § 33 BNatSchG („Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig."). Die unmittelbare Umsetzung erfolgt über § 34 BNatSchG, für die Umsetzung ist unmittelbar die UNB zuständig.
- R 7: Unterschutzstellung als Schutzgebiet oder –objekt gem. §§ 26 bis 29 BNatSchG durch die UNB (LSG in Gemeindegebieten, ND und gLB). Bei bestehenden Schutzgebieten oder –objekten sollen evtl. notwendige Vorschläge z.B. zur Anpassung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele gemacht werden. Adressat für die Umsetzung ist die zuständige Fachbehörde für Naturschutz in Verbindung mit der zuständigen uNB.
- R 8: Vollzug von Regelungen nach anderen Rechtsvorschriften (z.B. Fischereirecht, vgl. § 16 FischG). Zuständig ist die jeweilige Fachbehörde.
- R 9: Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet gem. §§ 23 BNatSchG oder Landschaftsschutzgebiet gem. § 26 BNatSchG in gemeindefreien Gebieten. Adressat ist die oberste Naturschutzbehörde.

Unabhängig davon besteht für gesetzlich geschützte Biotope (zum Teil deckungsgleich mit den LRT) der Biotopschutz (§ 20 NatSchAG) sowie für besonders (u. a. alle europäischen Vogelarten) und streng geschützte Arten (u. a. alle Anhang-IV-Arten) der besondere Artenschutz (§ 44 BNatSchG) einschließlich der Horstschutzregelung (§ 23 Abs. 4 NatSchAG).

Beispiele von Handlungen und Nutzungen, die bereits mit bestehenden Rechtsvorschriften unabhängig von der Meldung als Natura-2000-Gebiet oder Ausweisung als besonderes Schutzgebiet unterbunden werden können, sind:

- Die erhebliche Störung der Tierarten nach Anhang IV FFH-RL sowie der europäischen Vogelarten z.B. durch Erholungssuchende. Als „erheblich" sind Störungen zu bezeichnen, wenn sich der Erhaltungszustand der „lokalen Population" verschlechtert (wobei „lokal" artspezifisch zu definieren ist, vgl. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).
- Die mutwillige Beunruhigung von Tieren, z.B. von für jedermann erkennbaren großen Vogelansammlungen oder auffälligen Brutkolonien (§ 39 Abs. 1 BNatSchG).
- Die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten von Tierarten nach Anhang IV und europäischen Vogelarten wie z.B. von Adlerhorsten (vgl. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).
- Die Nichtbeachtung der Horstschutzzonen von Adlern, Wanderfalke, Weihen, Schwarzstorch und Kranich (vgl. § 23 Abs. 4 NatSchAG)
- Die erhebliche Beeinträchtigung von Lebensräumen, die dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegen, ohne Ausnahmegenehmigung nach § 20 Abs. 3 NatSchAG.
- Nichtbeachtung der Grundsätze für die Unterhaltung oberirdischer Gewässer (vgl. § 61 LWaG).

- Nichtbeachtung der Vorschriften für die Unterhaltung von Bundeswasserstraßen (vgl. § 8 WaStrG).
- Nichtbeachtung der Vorschriften zur Erhaltung, Bewirtschaftung, zum Schutz und zur Vermehrung des Waldes (vgl. §§ 11 folgende LWaldG).

Administrative Instrumente (A):

- A 1: Verwaltungsvereinbarungen mit Behörden
- A 2: Verwaltungsvorschriften
- A 3: Behördliches Monitoring und Gebietsbetreuung im Auftrag der Naturschutzbehörden
- A 4: Projektförderung
- A 5: Kontrolle von Cross Compliance-Anforderungen bei landwirtschaftlichen Betrieben, die Direktzahlungen oder Flächenbeihilfen aus dem ELER erhalten
- A 6: Verfügungsbefugnis der Fläche eines öffentlichen oder gemeinnützigen Besitzers
- A 7: Maßnahmen zur Information durch die Naturschutzbehörden
- A 8: Durchführung von Ausgleichs-, Ersatz- oder Kohärenzsicherungsmaßnahmen.

Vertragliche Instrumente (V):

- V 1: Verträge mit Landnutzern (z.B. Agrarumweltmaßnahmen, Betriebsberatungen)
- V 2: Freiwillige Vereinbarungen mit Nutzern (z.B. touristische Nutzer)
- V 3: Verträge mit Vereinen / Verbänden / Ehrenamtlichen zur Gebietsbetreuung.

In der Tab. 9 und Karte 3 sind die Instrumente zur Umsetzung der Maßnahmen für das GGB flächenscharf zusammengestellt.

Im GGB sind die wichtigsten Rechtsinstrumente der Vollzug des gesetzlichen Biotopschutzes (§ 20 NatSchAG), der Vollzug des besonderen Artenschutz (§ 44 BNatSchG) und der Vollzug von § 33 BNatSchG im Hinblick auf die im Managementplan definierten und dargestellten Erhaltungsziele (R 6).

Für bestimmte Maßnahmen ist eine Umsetzung im Rahmen der Eingriffsregelung als Ausgleichs- oder Ersatzmaßmaßnahme (A 8) möglich (§ 15 Abs. 2 BNatSchG). Für Entwicklungsmaßnahmen besteht die Möglichkeit zur Umsetzung als Kohärenzsicherungsmaßnahme.

Weiterhin wurden im GGB vertragliche Instrumente (V1: Verträge mit Landnutzern und V2: freiwillige Vereinbarungen) zur Maßnahmenumsetzung vorgeschlagen.

II.3 Kosten und Finanzierung der Erhaltungs- und Wiederherstellungs-maßnahmen

Für die Durchführung der managementrelevanten festgelegten Erhaltungs-, Wiederherstellungs- und vorrangige Entwicklungsmaßnahmen ist die Finanzierung zu sichern. Die Kosten für darüber hinaus gehende wünschenswerte Entwicklungsmaßnahmen werden nicht ermittelt und dargestellt.

Zur Ermittlung der Umsetzungseignung von Maßnahmen sind im Regelfall Informationen über die Eigentums- und Besitzverhältnisse erforderlich. Diese Prüfung kann im Regelfall nicht parzellenscharf erfolgen. Die „Machbarkeit“ der Maßnahmen ist im Rahmen der Managementplanung nur soweit zu prüfen, ob diese mit hoher Wahrscheinlichkeit z.B. im Rahmen eines nachlaufenden Projektes umgesetzt werden können. Es sollte daher eine „Vorprüfung“ der Machbarkeit erfolgen, um dann in einem gesonderten Projekt mit gesonderter Finanzierung die Maßnahme umzusetzen. Die erforderliche Machbarkeitsstudie ist mit Mitteln des ZuwErMSU-ELER oder nachfolgend mit Mitteln der NatSchFÖRL finanzierbar.

Literatur und Quellenverzeichnis

AMT FÜR RAUMORDNUNG UND LANDESPLANUNG MECKLENBURGISCHE SEENPLATTE: Regionales Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte, Regionaler Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte, 21. Oktober 2011

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN): Schutzwürdige Landschaften, Landschaftssteckbriefe Mecklenburg-Vorpommern erstellt von GFN und IVÖR, Oberes Tollensegebiet (74201) http://www.bfn.de/0311_landschaften.html

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN): Lebensraumtypen nach FFH-RL 3140, 3150, 6410 und 7140 https://www.bfn.de/0316_typ_lebensraum.html

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN): Ergebnisse nationaler FFH-Bericht 2013, Lebensraumtypen (LRT) in der kontinentalen biogeografischen Region https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/natura2000/Nat_Bericht_2013/lrt_kontinental.pdf

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN): Ergebnisse nationaler FFH-Bericht 2013, Arten in der kontinentalen biogeografischen Region https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/natura2000/Nat_Bericht_2013/arten_kon.pdf

COMPLAN KOMMUNALBERATUNG GMBH POTSDAM: Regionales Entwicklungskonzept Mecklenburgische Seenplatte, aufgetragen durch Regionaler Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte in Kooperation mit Landkreis Mecklenburgische Seeplatte, 05. Oktober 2015

EIONET European Topic Centre on Biological Diversity, Habitat assessment and Species assessments at EU biogeographical level, Period 2007-2012: http://bd.eionet.europa.eu/article17/reports2012/habitat/progress/?period=3&group=Forests&conclusion=overall+assessment

http://bd.eionet.europa.eu/article17/reports2012/species/progress/?period=3&group=Vascular+plants&conclusion=overall+assessment

LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2013-2015): Werkvertragsleistung „Kartierung und Überprüfung der gesetzlich geschützten Biotope, der Offenland-Lebens-raumtypen nach FFH- Richtlinie sowie Grundlagenerfassung von Dauergrünlandflächen in Natura 2000-Gebieten in Mecklenburg – Vorpommern“.

LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN: Bewertungsanleitung für FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern, Stand März 2012

LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN: Gutachterlicher Landschaftsrahmenplan (GLRP) Mecklenburgische Seenplatte, erstellt durch UmweltPlan GmbH Stralsund NL Güstrow, Druckmedienzentrum Gotha GmbH, 1. Fortschreibung, 2011

LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN: Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern, Bearbeitung Dipl.-Biol. Matthias Teppke, Landesamt für Innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Zentrale Druckerei, Materialien zur Umwelt 2013, Heft 3

LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (LUNG M-V 2011): Steckbriefe LRT des Anhangs I der FFH-RL.
LRT-Steckbrief 3150**:** http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/ffh_sb_lrt_3150.pdf

LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (LUNG M-V 2011): Steckbriefe Arten des Anhangs II der FFH-RL

Steckbrief der Rotbauchunke: http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/ffh_asb_bombina_bombina.pdf

LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN: LINFOS-Daten, Nutzung des „Kartenportals Umwelt M-V“ zum Datendownload, Themenauswahl Allgemein, Geologie, Grundwasser, Naturschutz und Wasser

LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN: Landesweite Untersuchung Fischotterdurchgängigkeit von Gewässerquerungen im Straßennetz (2008 - 2011)

LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN: Bewirtschaftungsplan nach Art. 13 der Richtlinie 2000/60/EG für die Flussgebietseinheit Warnow/Peene, Dezember 2009

LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN: Maßnahmeprogramm nach Art. 11 der Richtlinie 2000/60/EG und § 36 WHG für die Flussgebietseinheit Warnow/Peene, Dezember 2009

LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN: Gutachterlicher landschaftsrahmenplan (GLRP) Mecklenburgische Seenplatte – Erste Fortschreibung, Juni 2011

LANDESFORSCHUNGSANSTALT FÜR LANDWIRTSCHAFT UND FISCHEREI MECKLENBURG VORPOMMERN: Wetterdatenbank - Meteorologische Daten in 18276 Gülzow-Prüzen, Jahresübersicht 2016 **(**http://www.landwirtschaft-mv.de/cms2/LFA_prod/LFA/content/de/_Service/Wetterdatenbank/Jahresuebersicht_2016/index.jsp**)**

LANDESFORST MECKLENBURG-VORPOMMERN – ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS (2009): FFH-Gebiet 2443-301 „Ziegenbusch zwischen Rosenow und Möllenhagen“ Managementplan Teilbereich Wald, 1.10.2009

MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ MECKLENBURG-VORPOMMERN: Anlage 15 zum Fachleitfaden „Managementplanung in Natura 2000 Gebieten: Technische Anleitung zur Erfassung von Kartierungsergebnissen und zur Digitalisierung der Geofachdaten Managementplanung. Version 3.2: Stand 27.04.2012. - Hrsg. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern

MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ MECKLENBURG-VORPOMMERN: Anlage 6 zum Fachleitfaden „Managementplanung in Natura 2000 Gebieten“, Anleitung zur Kartierung und Bewertung der Habitatelemente von Biber und Fischotter als Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) im Rahmen der Managementplanung, Version 2.3, Stand 10.07.2015

MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ MECKLENBURG-VORPOMMERN: Anlage 8 zum Fachleitfaden „Managementplanung in Natura 2000 Gebieten“, Anleitung für die Kartierung und Bewertung der Großen Moosjungfer *(Leucorrihnia pectoralis)* im Rahmen der Managementplanung, Version 2.2, Stand 01.12.2008

MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ MECKLENBURG-VORPOMMERN: Managementplan Teilbereich Wald, FFH-Gebiet 2344-301 Kastorfer Rinne, 1. November 2008

MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ MECKLENBURG-VORPOMMERN: Fachleitfaden „Managementplanung in Natura 2000 Gebieten in Mecklenburg-Vorpommern“ -Teil II des Handbuches zur Umsetzung der Fördermaßnahme 323a. Version 3: Stand April 2012.

MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ MECKLENBURG-VORPOMMERN: Landesweite Analyse und Bewertung der Landschaftsbildpotentiale, Landschaftsbildbezeichnung „Kastorfer See“ Blatt V 6 - 3, Stand 24. März 1994

MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ MECKLENBURG-VORPOMMERN (MLUV M-V 2009): FFH-Gebiet 2443-301 „Ziegenbusch zwischen Rosenow und Möllenhagen“ – Managementplan Teilbereich Wald – Bearbeitung Landesforst M-V; Hrsg. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern.

„Landesweite Analyse und Bewertung der Landschaftspotentiale in Mecklenburg-Vorpommern“, UTAG-CONSULTING GMBH; INGENIEURBÜRO WASSER UND UMWELT STRALSUND (1996), Im Auftrag des Umweltministeriums M-V aus Kartenportal

Gesetze, Richtlinien und Verordnungen

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. S. 1474)

GESETZ DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN ZUR AUSFÜHRUNG DES BUNDESNATURSCHUTZGESETZES (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Januar 2015 (GVOBl. S. 30, 36)

LANDESVERORDNUNG ÜBER DIE NATURA 2000-GEBIETE IN MECKLENBURG-VORPOMMERN (Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung – Natura 2000-LVO M-V) vom 12.07.2011, Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern 2011, S. 462, mehrfach geändert durch Verordnung vom 9. August 2016 (GVOBl. M-V S. 646)

RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSRÄUME SOWIE DER wildlebenden TIERE UND PFLANZEN (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – FFH-RL): zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (Amtsblatt L 363, S. 368, 20.12.2006)

RICHTLINIE 2000/60/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES VOM 23.10.2000 ZUR SCHAFFUNG EINES EINHEITLICHEN ORDNUNGSRAHMENS FÜR MAßNAHMEN DER GEMEINSCHAFT IM BEREICH DER WASSERPOLITIK (EU-Wasserrahmenrichtlinie – WRRL). - ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1–73.